

Eine Wahlkarte kann „schriftlich“ oder „mündlich durch persönliches Erscheinen“ beantragt werden. Die mündliche Antragstellung muss in einem Aktenvermerk dokumentiert werden (telefonische Antragstellung nicht mehr möglich!).

Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten:

1. Der Antragsteller holt die Wahlkarte persönlich ab. Der Übernehmer muss eine Übernahmebestätigung unterfertigen, falls er dazu nicht in der Lage ist, muss darüber ein Aktenvermerk angefertigt werden.
2. Die Wahlkarte wird von einem Bevollmächtigten des Antragstellers persönlich abgeholt. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche, auf den Namen lautende Vollmacht, die dann der Übernahmebestätigung anzuschließen ist.
3. Die Wahlkarte wird mit der Post zu eigenen Händen (per RSa-Brief und daher keine Ersatzzustellung z.B. an Angehörige oder Angestellte möglich) zugestellt.
4. Die Wahlkarte wird durch Boten zugestellt. Auch hier darf die Zustellung nur zu eigenen Händen erfolgen (Übernahmebestätigung oder Aktenvermerk). Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden.